

Satzung für die städtischen Kindertagesstätten der Stadt Seßlach

Landkreis Coburg
nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG)
(KiTa-Satzung)



Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Träger
§ 2	Aufgaben der Tagesstätten und Ausgestaltung der Bildung, Erziehung und Betreuung
§ 3	Aufnahme, Vereinbarung zur Bildung, Erziehung und Betreuung
§ 4	Öffnungszeiten, Betreuungszeiten, Schließzeiten, Schließtage, Hol- und Bringzeiten
§ 5	Pflichten der Personensorgeberechtigten
§ 6	Elternbeirat
§ 7	Versicherung
§ 8	Benutzungsgebühr
§ 9	Abmeldung, Beendigung des Betreuungsverhältnisses
§ 10	Gespeicherte Daten
§ 11	Inkrafttreten

Die Stadt Seßlach erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) nachfolgende **Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten** (KiTa-Satzung):

§ 1 Träger

Die Stadt Seßlach betreibt und unterhält in eigener Trägerschaft die Tagesstätten für Kinder „Kita Seßlach“ im Stadtteil Seßlach in der Coburger Str. 8a und „Kita Gemünda“ im Stadtteil Gemünda in der Dr.-Stephani-Str. 3. Die Einrichtungen sind ein Angebot der Tagesbetreuung nach dem BayKiBiG.

§ 2

Aufgaben der Tagesstätten und Ausgestaltung der Bildung, Erziehung und Betreuung

Die Aufgaben der Tagesstätten für Kinder und die Ausgestaltung der Bildung, Erziehung und Betreuung bestimmen sich nach dem BayKiBiG in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 3

Aufnahme, Vereinbarung zur Bildung, Erziehung und Betreuung

- (1) Die Kindertagesstätten stehen grundsätzlich allen Kindern ab dem vollendeten ersten Lebensjahr nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen.
- (2) Die Anmeldung erfolgt zu den Öffnungszeiten der Kindertagesstätte bei der Leitung oder der Vertretung. Ein Kind kann frühestens ab Vollendung des 1. Lebensjahres aufgenommen werden.
- (3) Vorrang für die Aufnahme haben die Kinder, die in der Stadt Seßlach ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Die Änderung der Wohnanschrift ist der Leitung der Kindertagesstätte durch die Personensorgeberechtigten umgehend zu melden.
Die Aufnahme richtet sich nach den verfügbaren Plätzen. Ältere Kinder werden vor jüngeren aufgenommen.
Sind nicht genügend freie Plätze vorhanden, werden Kinder nach folgenden Kriterien berücksichtigt:
 - a) Kinder, deren Vater oder Mutter alleinerziehend sind.
 - b) Kinder, deren Familie sich in einer besonderen pädagogischen Situation oder Notlage befindet.
 - c) Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind.Zum Nachweis der Dringlichkeitsstufe b und c sind auf Anforderung Nachweise vorzulegen.
- (4) Wenn die nach Betriebserlaubnis festgelegte Kapazität der Einrichtung erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (5) Sofern in die Kindertagesstätte ein Kind aufgenommen werden soll, das an einem anderen Ort als den Sitz der Tagesstätte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, muss die Herkunftsgemeinde nach Art. 7 BayKiBiG die betreffende Tagesstätte in die örtliche Bedarfsplanung aufgenommen haben. Die zuständige Gemeinde- / Stadtverwaltung sowie die Eltern sind vor der Aufnahme des Kindes verpflichtet, unter Beachtung der Regelungen der Art. 19 und 23 BayKiBiG, die Finanzierung des Platzes mit der Sitzgemeinde vertraglich zu vereinbaren.

- (6) Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach schriftlicher Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten. Es wird dadurch ein Betreuungsverhältnis mit dem Träger der Einrichtung begründet. Mit der Anmeldung erkennen die Personensorgeberechtigten diese Satzung, die Gebührensatzung der Stadt Seßlach und die Hausordnung der Einrichtung an.
- (7) Sofern die Personensorgeberechtigten eine Übernahme der Benutzungsgebühren nach § 90 (4) SGB VIII beantragen wollen, so ist dies i. d. R. mit Abschluss des Betreuungsverhältnisses der Einrichtung zur Kenntnis zu geben.

§ 4

Öffnungszeiten, Betreuungszeiten, Schließzeiten, Schließtage, Hol- und Bringzeiten

- (1) Das Betreuungsjahr umfasst den Zeitraum vom 01.09. bis zum 31.08. des Folgejahres. Die Öffnungszeiten der Tageseinrichtungen für Kinder werden unter Berücksichtigung des BayKiBiG in der jeweiligen Einrichtung ausgehängt und bekannt gemacht. An Feiertagen ist die Einrichtung geschlossen. Die maximale Öffnungszeit kann sich entsprechend der Nachfrage der Eltern ändern.
- (2) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien kann die Einrichtung bis zu 3 Wochen geschlossen werden. Außerdem kann die Einrichtung zwischen Weihnachten und dem 6. Januar des Folgejahres und an weiteren Tagen, insgesamt für maximal 30 Werktagen im Betreuungsjahr, geschlossen werden. Die Stadt ist berechtigt, die Tagesstätte bei Krankheit des Personals zeitweilig zu schließen, falls die Aufsicht und die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet ist, sowie auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden. Für die Einrichtung von Notgruppen wird eine Mindestkinderzahl von 12 festgelegt, wobei die Betreuungszeit von der gebuchten Zeit abweichen kann.
- (3) Die Schließtage und Schließzeiten für die Tagesstätten „Kita Seßlach“ und „Kita Gemünda“ werden nach Anhörung des jeweiligen Elternbeirates durch die Stadt Seßlach festgelegt und den Personensorgeberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben. Im Falle der Schließung nach Anordnung werden die Personensorgeberechtigten über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Schließung informiert.
- (4) Die Kontrolle über die Einhaltung der vereinbarten Buchungszeiten zur Bildung, Erziehung und Betreuung obliegt der Leitung der Tagesstätte.
- (5) Für die Buchung der Betreuungsstunden sind Kernzeiten einzuhalten. Die Kernzeit ist erforderlich, damit ausreichend Zeit für die Einrichtung zur Verfügung steht, ihren gesetzlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag zu erfüllen. Die Kernzeit wird von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr festgelegt.

Die Festlegung der Buchungszeit erfolgt grundsätzlich für das gesamte Betreuungsjahr.

- a) Die Mindestbuchungszeit für Kinder ab 3 Jahren beträgt 20 bis 25 Stunden pro Woche (4 bis 5 Stunden pro Tag).
 - b) Die Mindestbuchungszeit für Kinder unter 3 Jahren (Krippenkinder) beträgt 15 bis 20 Stunden pro Woche (3 bis 4 Stunden pro Tag).
- (6) Mit der Anmeldung des Kindes haben sich die Personensorgeberechtigten auf die Buchungszeiten und die gewöhnlichen täglichen Hol- und Bringzeiten festzulegen. Die Buchungszeit beginnt mit dem Betreten der Einrichtung des Kindes, sie endet beim Verlassen der Einrichtung. Nachdem die Kinder nicht minutengenau gebracht bzw. geholt werden können, sind diese Zeiten hinzu zu buchen.
- (6a) Die Buchungszeiten außerhalb der Kernzeiten können in Abstimmung mit der Kindertagesstättenleitung flexibel genutzt werden (Flexibilisierung).
- (7) Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt (5-Tage-Woche) umgerechnet. Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten bleiben unberücksichtigt.
- (8) Die Buchung der Nutzungszeit gilt bis zum Ende des Betreuungsverhältnisses. Eine Erhöhung der Buchungszeit ist jederzeit zur Frist von einem Monat zum Monatsanfang des darauffolgenden Monats erfolgen. Eine Verkürzung der Buchungszeit ist nur bei Vorliegen eines triftigen Grundes zulässig. Sie können ebenfalls nur mit einer Frist von einem Monat zum Monatsanfang des darauffolgenden Monats erfolgen.
- (9) Generelle Veränderungen der Buchungszeiten für das folgende Betreuungsjahr müssen grundsätzlich bis zum 30.06. des laufenden Jahres angezeigt werden.

§ 5

Pflichten der Personensorgeberechtigten

- (1) Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Buchungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Buchungszeit beim Personal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder durch das Personal und endet mit der Übergabe der Kinder an die personensorge- oder abholberechtigten Personen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.
- (3) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten i. S. d. § 34 Abs. 1 - 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG) beim Kind oder bei in der

Wohngemeinschaft des Kindes lebende Personen sind die Personensorgeberechtigten gemäß § 34 Abs. 5 IfSG zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.

- (4) Die Abwesenheit des Kindes ist unverzüglich der Einrichtung mitzuteilen.

§ 6 Elternbeirat

Für die Tagesstätten kann nach dem BayKiBiG jeweils ein Elternbeirat gebildet werden, der nach Art. 14 BayKiBiG in wesentlichen Angelegenheiten der Tagesstätten mitwirken soll.

§ 7 Versicherung

- (1) Kinder in Tagesstätten sind gesetzlich gegen Unfall versichert
- auf dem unmittelbaren Weg zur und von der Tagesstätte.
 - während des Aufenthaltes in der Tagesstätte.
 - während aller Veranstaltungen der Tagesstätte außerhalb des Grundstücks der Tageseinrichtung.
- Träger ist die Gemeindeunfallversicherung Bayern.
- (2) Der Träger haftet nur für Schäden, die aus dem Betreuungsverhältnis in Folge einer Verletzung der gesetzlichen Aufsichtspflicht entstehen.
- (3) Alle Unfälle auf dem Hin- und Rückweg sind unverzüglich der Leitung der Tagesstätte zu melden. Die Meldung an den Unfallversicherungsträger obliegt der Leitung der Tagesstätte.

§ 8 Benutzungsgebühr

Für die Benutzung der Einrichtungen der Stadt Seßlach wird von den Personensorgeberechtigten der Kinder eine Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben. Zusätzliche Aufwendungen für laufende Zwecke (z. B. Spiel-, Getränke- und Kopiergeld) sind in dieser Gebühr enthalten.

Abmeldung, Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Die Personensorgeberechtigten können das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich bei der Leitung der Tagesstätte beenden. Bei Fristversäumnis ist die Nutzungsgebühr für einen Monat weiter zu zahlen. Abweichend hiervon ist der letzte Abmeldetermin vor den Sommerferien der 30.04. mit Wirkung zum 31.05.. Nach dem 30.04. ist eine Abmeldung frühestens mit Wirkung zum 31.08. möglich.

Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Betreuungsjahres (01.09. eines Jahres bis 31.08. des darauffolgenden Jahres) in die Schule aufgenommen wird.

- (2) Werden die Satzungsbestimmungen nicht eingehalten, kann das Betreuungsverhältnis durch die Stadt Seßlach mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich beendet werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Leitung der Kindertagesstätte in Zusammenarbeit mit dem Träger der Einrichtung.

- (3) Ein Kind kann insbesondere ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, wenn

- a) eine sinnvolle pädagogische Förderung des Kindes nach Einschätzung der Tagesstättenleitung nicht möglich erscheint.
- b) die Personensorgeberechtigten gegen diese Satzung oder die Hausordnung verstoßen.
- c) das Kind innerhalb der beiden letzten Monate mehr als zwei Wochen unentschuldig gefehlt hat und die Sorgeberechtigten dies zu vertreten haben.

Die Personensorgeberechtigten sind vor einer Entscheidung anzuhören.

- (4) Verstoßen die Personensorgeberechtigten wiederholt gegen die vereinbarte Betreuungszeit, kann durch die Stadt Seßlach mit einer Frist von 14 Tagen (oder zum nächsten Monat) das Betreuungsverhältnis gekündigt und die Betreuung des Kindes eingestellt werden, sofern innerhalb der genannten Frist keine neue Festlegung zur Betreuungszeit erfolgt ist. Das Ziel der Einrichtung, den gesetzlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag zu erfüllen, kann sonst nicht ausreichend sichergestellt werden.
- (5) Eine Kündigung des Betreuungsverhältnisses erfolgt mit einer Frist von 14 Tagen, soweit die Sorgeberechtigten trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen sind und mit Gebühren in Höhe von mindestens einer Monatsgebühr in Verzug sind, oder Rückzahlungsvereinbarungen nicht eingehalten werden.
- (6) Das Betreuungsverhältnis wird beendet, soweit in zwei aufeinander folgenden Monaten Rücklastschriften erfolgen.

- (7) Die Stadt Seßlach kann das Benutzungsverhältnis aus sonstigem wichtigem Grund beenden (außerordentliche Kündigung).

§ 10 Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Betreuungsverhältnisses und im Betreuungszeitraum werden durch die Stadt Seßlach und die Tagesstätten folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien für die Erhebung der Benutzungsgebühren gespeichert:
- a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder.
 - b) Zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten.
 - c) Personenbezogene Daten, Eingliederungsberichte, Gesprächsprotokolle usw. nur, soweit diese für die Erfüllung des Betreuungsauftrages notwendig sind.
- (2) Die Daten dürfen nur mit Zustimmung der Personensorgeberechtigten an Dritte weitergegeben werden. Die Daten können von den Personensorgeberechtigten nach vorheriger Absprache jederzeit eingesehen werden. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind zu beachten.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die KiTa-Satzung vom 13.03.2019 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 22.09.2026 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekanntgemacht.

Seßlach, 23.09.2026
Stadt Seßlach

Maximilian Neeb
Erster Bürgermeister